jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/11/20 1Ob614/57, 2Ob3/98z, 6Ob191/05i, 7Ob287/05i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.11.1957

Norm

ABGB §1090 IId2

Rechtssatz

Hat sich der Eigentümer der Sache trotz der Entgeltlichkeit des Verhältnisses das Recht vorbehalten, die Rückgabe nach seinem Gutdünken zu verlangen, dann liegt mangels der Voraussetzungen der Überlassung der Sache auf eine gewisse Zeit ein Bestandvertrag nicht vor. (Kiosk auf dem Grund einer Gemeinde - Leistung von Platzzins).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 614/57
  Entscheidungstext OGH 20.11.1957 1 Ob 614/57
  Veröff: JBl 1958,363 = ImmZ 1958,275
- 2 Ob 3/98z
  Entscheidungstext OGH 19.03.1998 2 Ob 3/98z
  nur: Hat sich der Eigentümer der Sache trotz der Entgeltlichkeit des Verhältnisses das Recht vorbehalten, die Rückgabe nach seinem Gutdünken zu verlangen, dann liegt mangels der Voraussetzungen der Überlassung der Sache auf eine gewisse Zeit ein Bestandvertrag nicht vor. (T1) Veröff: SZ 71/53
- 6 Ob 191/05i
  Entscheidungstext OGH 06.10.2005 6 Ob 191/05i
  Auch; Beisatz: Hier: Gestattungsvertrag (Aufstellung eines Werbeträgers gegen Entgelt). Es handelt sich um einen Innominatvertrag, also einen im Rahmen der Privatautonomie geschlossenen und zulässigen Vertrag, der keinem gesetzlichen Vertragstypus entspricht. (T2)
- 7 Ob 287/05i
  Entscheidungstext OGH 14.12.2005 7 Ob 287/05i
  Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0025312

Dokumentnummer

JJR_19571120_OGH0002_0010OB00614_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at